

Merkblatt (Stand: 26.09.2011)

Information über die Erstattung von Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 bzw. 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 Fluglärmschutzgesetz i.d.F. vom 31.10.2007 (FluLärmG)

I Allgemeines

Grundlage für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist das Fluglärmschutzgesetz i.d.F. vom 31.10.2007 (FluLärmG) und das dazugehörige Regelwerk, für die dort definierten Schallschutzanforderungen insbesondere die Zweite Fluglärmschutzverordnung – Schallschutzmaßnahmenverordnung (Zweite FlugLSV vom 8.09.2009, BGBl. I, 2009, 2992). Nach § 2 FluLärmG werden in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet, die das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes nach dem Maß der Lärmbelastung in 2 Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht einteilen. Für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main mit Landebahn Nordwest gelten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 (neue oder wesentlich baulich erweiterte zivile Flugplätze) folgende Werte:

Nacht-Schutzzone:	$L_{Aeq\ Nacht} = 50\text{ dB (A)}$
Tag-Schutzzone 2:	$L_{Aeq\ Tag} = 55\text{ dB (A)}$
Tag-Schutzzone 1:	$L_{Aeq\ Tag} = 60\text{ dB (A)}$

Gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 FluLärmG kann Berechtigten ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zustehen, sofern sich ihr Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone des festgesetzten Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt / Main befindet.

Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung (§ 4 Abs. 2, 3 FluLärmG).

II Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen

Ob überhaupt ein Anspruch auf Aufwendungsersatz besteht, hängt unter anderem von folgenden Voraussetzungen ab, deren Vorliegen durch das RP Darmstadt als zuständige Behörde auf Antrag des Berechtigten geprüft wird:

- Anspruchsberechtigter:
Anspruchsberechtigt sind Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone des Lärmschutzbereichs des Verkehrsflughafens Frankfurt / Main liegen. Wenn das auf dem Grundstück stehende Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers stehen, so ist der Erbbauberechtigte bzw. der Wohnungseigentümer anspruchsberechtigt (§ 9 Abs. 7 Fluglärmschutzgesetz).
- Zahlungspflichtiger:
Zur Zahlung der Aufwendungserstattungen ist die Fraport AG verpflichtet, wenn das RP Darmstadt einen entsprechenden Bescheid erlassen hat, in dem es die Höhe der zu zahlenden Summe festgelegt hat.
- Fristen:
Soweit die betroffenen Grundstücke einem durch Fluglärmschutz hervorgerufenen äquiva-

lenten Dauerschallpegel $L_{Aeq, Tag}$ von mehr als 65 dB (A) oder $L_{Aeq, Nacht}$ von mehr als 55 dB (A) ausgesetzt ist, entsteht der Anspruch **mit der Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Ansonsten entsteht dieser mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs (§ 9 Abs. 2 FluLärmG), (d.h. ab dem 13.10.2016).**

Aufwendungen, die der Anspruchsberechtigte bereits vor dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Erstattung von Aufwendungen durchgeführt hat, können ebenfalls bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erstattet werden, soweit er die Durchführung der Maßnahme nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs getätigt hat (§ 9 Abs. 3 FluLärmG).

Der Anspruch muss bis fünf Jahre nach seiner Entstehung geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 7 S. 2 FlugLärmG).

Anmerkung: *Geht man davon aus, dass die Festsetzung des Lärmschutzbereichs am 13. Oktober 2011 erfolgt, würden die letzten Anträge theoretisch am 13. Oktober 2021 gestellt werden können.*

- Erstattungsfähige Aufwendungen

Die Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen ist vor allem in der Zweiten Fluglärmschutzverordnung – Schallschutzmaßnahmenverordnung (Zweite FlugLSV vom 8.09.2009, BGBl. I, 2009, 2992) geregelt.

Grundsätzlich erstattungsfähig sind Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Darunter sind bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen zu verstehen, die die Einwirkung von Fluglärm mindern (§ 5 Abs. 1 S. 1 Zweite FlugLSV). Bei baulichen Anlagen, die sich innerhalb der Nacht-Schutzzone befinden, werden nur Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen, einschließlich des Einbaus von Belüftungseinrichtungen, in Räumen, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden, erstattet (vgl. Anlage 1).

Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur die Kosten, die für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Der Erstattungsanspruch beschränkt sich auf die Kosten für den erstmaligen Einbau; Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung des Schallschutzes werden nicht ersetzt. Erstattet werden auch nur Aufwendungen, die tatsächlich angefallen sind. Die Maßnahmen müssen nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs vorgenommen worden sein. Vom Aufwendungserstattungsanspruch umfasst werden auch Nebenleistungen wie die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße und die für den Aus- und Einbau erforderlichen Arbeiten einschließlich Putz- und Anstricharbeiten. Der Höchstbetrag ist dabei auf 150,--€ je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Auch muss durch die bauliche Schallschutzmaßnahme ein gewisses Dämm-Maß erreicht werden (3 dB bzw. 8 dB unter den Bauschalldämm-Maßen, die der Gesetzgeber für die Errichtung baulicher Anlagen in § 3 Zweite FlugLSV festgesetzt hat).

Nach § 3 der Zweiten FlugLSV muss bei der Errichtung baulicher Anlagen das resul-

tierende bewertete Bauschalldämm-Maß R'_{w} der DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989, der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen abhängig von der Zugehörigkeit der baulichen Anlage zu den nachstehenden Isophonen-Bändern mindestens betragen:

In der Tag-Schutzzone 1:

bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für den Tag ($L_{Aeq, Tag}$) von	R'_{w} für Aufenthaltsräume Neubau	R'_{w} für Aufenthaltsräume Bestand	R'_{w} für Aufenthaltsräume Bestandsschutz *
weniger als 60 dB(A)	30 dB	27 dB	22 dB
60 bis weniger als 65 dB (A)	35 dB	32 dB	27 dB
65 bis weniger als 70 dB(A)	40 dB	37 dB	32 dB
70 bis weniger als 75dB (A)	45 dB	42 dB	37 dB
75 dB(A) und mehr	50 dB	47 dB	42 dB

* Bestandsschutz: Immobilien, für die bereits Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet worden sind oder ein Anspruch auf Erstattung bestand (§ 5 Abs. 3 Zweite FlugLSV)

In der Nacht-Schutzzone:

bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für die Nacht ($L_{Aeq, Nacht}$) von	$R'_{w, res}$ für Schlafräume Neubau	$R'_{w, res}$ für Schlafräume Bestand	$R'_{w, res}$ für Schlafräume Bestandsschutz *
weniger als 50 dB(A)	30 dB	27 dB	22 dB
50 bis weniger als 55 dB (A)	35 dB	32 dB	27 dB
55 bis weniger als 60 dB(A)	40 dB	37 dB	32 dB
60 bis weniger als 65dB (A)	45 dB	42 dB	37 dB
65 dB(A) und mehr	50 dB	47 dB	42 dB

* Bestandsschutz: Immobilien, für die bereits Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet worden sind oder ein Anspruch auf Erstattung bestand (§ 5 Abs. 3 Zweite FlugLSV)

Welche Maßnahmen diese Anforderungen erfüllen, ist in jedem Einzelfall - durch einen Gut-

achter oder Behördenvertreter – festzustellen.

- Ausschlussgründe:

Ein Anspruch kann auch aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn durch die bauliche Maßnahme das gesetzlich geforderte Bauschalldämm-Maß nicht erreicht wird, die baulichen Anlagen den Anforderungen des Gesetzes bereits entsprechen oder wenn der Flughafen freiwillige Leistungen erbracht hat (§ 9 Abs. 3 FluLärmG).

III. Antrag/Überblick über das Verfahren

1. Die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erfolgt auf Antrag.
2. Der Antrag ist beim Regierungspräsidium Darmstadt zu stellen. Er ist schriftlich unter Angabe der genauen Adresse des betroffenen Grundstücks zu stellen. Der Antragsteller hat dabei seine Berechtigung, d.h. das Eigentum an dem Grundstück, die Erbbauberechtigung bzw. das Wohneigentum, durch einen Grundbuchauszug nachzuweisen. Dem Antrag müssen u.a. zudem folgende Unterlagen beigelegt sein:
 - Eigentumsnachweis
 - Baubeschreibung
 - Auszug Baugenehmigung
 - Baupläne (genehmigt)
 - Wohnflächenberechnung nach Wohnflächenverordnung (soweit vorhanden)
 - Nachweis über Denkmalschutz
 - bei Eigentumswohnungen Beschluss der Eigentümerversammlung über Einbau von Schallschutzmaßnahmen
3. Es ist zu prüfen, ob das genannte Grundstück innerhalb der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone liegt.
4. Liegt das Grundstück in der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone, muss entschieden werden, ob und ggf. wann ein Anspruch dem Grunde nach (Lage des Grundstücks im Lärmschutzbereich, Zeitpunkt der Anspruchsentstehung, ob und in welchem Umfang wurden bereits Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet) besteht.
5. Anhand der vorgelegten vollständigen Unterlagen muss im nächsten Schritt geprüft werden, ob und welche Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist zu entscheiden, ob die sachverständige Erstellung einer schalltechnischen Objektbeurteilung bzw. Ergänzung einer vorhandenen erforderlich ist und fordert diese ggf. beim Antragsteller an. Vor der Beauftragung eines Gutachters sollte die Auswahl mit dem RP Darmstadt angestimmt werden, damit das Gutachten inhaltlich auch anerkannt werden kann.
Die Kosten des Gutachters werden von der Fraport AG in Vorleistung auf die erstat-

tungsfähigen Kosten für die baulichen Schallschutzmaßnahmen übernommen.

6. Ist der im Einzelfall erforderliche Bedarf ermittelt, legt die Behörde auf der Grundlage des Gutachtens fest, in welchem Umfang bei dem jeweiligen Antragsteller Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind und bis zu welchem Höchstbetrag die Aufwendungen erstattet werden können.
7. **Nach** Durchführung der Schallschutz-Maßnahmen reicht der Antragsteller Nachweise (z.B. Rechnungen, Montageprotokoll und Prüfzeugnis) über die von ihm getätigten Auslagen ein. Die Behörde prüft dann, ob bzw. inwieweit die vorgenommenen Schallschutz-Maßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und daher erstattungsfähig sind.
8. Die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen wird gemäß § 10 FluLärmG nach Anhörung der Beteiligten durch einen rechtmittelfähigen Bescheid der Behörde gegenüber der Fraport AG festgesetzt (Festsetzungsbescheid über die Kostenhöhe). Der Bescheid wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben wird.

Für Ansprüche, die erst zu Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs entstehen, d.h. ab dem 13.10.2016, können Anträge zwar bereits zuvor bei der Behörde eingereicht werden, der Anspruch auf Aufwendungserstattung entsteht jedoch erst ab dem genannten Stichtag.

9. Für die Bearbeitung des Antrags wird gegenüber der Fraport AG ein Gebührenbescheid erlassen.

IV. Zahlungsverfahren

Erstattungsfähige Aufwendungen können erst dann zur Zahlung angewiesen werden, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Die Behörde unterrichtet den Zahlungspflichtigen unverzüglich darüber, wenn die Festsetzungsbescheide unanfechtbar geworden oder angefochten worden sind. Nach Rechtskraft der Entscheidung ist die Fraport AG zur Zahlung der festgesetzten Summe gegenüber dem Antragsteller verpflichtet.

V. Gebühren

Für Amtshandlungen in Erstattungsverfahren nach den §§ 9, 10 FluLärmG werden Gebühren nach den einschlägigen Ziffern (3512) der Verwaltungskostenordnung HMWVL gegenüber der Fraport AG erhoben.